

Satzung für den „Verein Lebensfreude“ e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein Lebensfreude e. V.“ und wird ins Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat den Sitz in 01445 Radebeul, Meißner Str. 49, Villa Wellantis
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt vorwiegend gemeinnützige Ziele.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Initiative, Menschen aller Altersgruppen mehr Freude am Leben zu vermitteln. Der Verein bietet dazu umfassende Informations-, Bildungs-, Erfahrungs- und Freizeitmöglichkeiten an. Zielgruppe sind vor allem gesundheits-, sport- und kulturbewusste Menschen sowie jene, die ihre Lebensqualität und Bewusstheit verbessern wollen. Es werden vielseitige Veranstaltungen und Angebote von und über uns geboten, vermittelt, organisiert und/oder durchgeführt,

zum Beispiel:

- Informationsveranstaltungen, Vorträge, Kurse und Seminare
- Workshops, Freizeit- und Erlebnisveranstaltungen
- Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Kultur-, Musik- und Sportevents
- Bildungs-, Themen- und Seniorenreisen und -ausflüge
- Messen, Groß- und Benefizveranstaltungen

Schwerpunkte:

- Gesundheit, Ernährung, Prävention
- Fitness, Sport, Wellness
- Lachen, Tanzen, Singen, Musizieren
- Kultur, Kunst, Kreativität
- Förderung des Natur- und Umweltbewusstseins
- Persönlichkeitsentwicklung, Lebenshilfe, Kinder- und Jugendförderung
- Unterhaltung, Spiel, Spaß u. alles, was der Förderung der Lebensfreude dient
- Hilfsprojekte und karitative Maßnahmen

(2) Wir fördern Aktivitäten u. Projekte zur Unterstützung von hilfebedürftigen Menschen (z.B. Kinder & Jugendliche, Kranke, Alte etc.) und Tieren sowie von Umweltprojekten. Des Weiteren unterstützen wir Menschen, die keine Lebensfreude haben oder von einem massiven Entzug der Lebensfreude bedroht sind.

(3) Wir engagieren uns weiterhin für den Erhalt bzw. die Verbreitung von geistigen und kulturellen Werten, Konzepte für ein friedliches Miteinander aller Menschen sowie für die Wahrheitsfindung und

den Schutz der freiheitlichen Grundrechte des Menschen.

(4) Unterstützung und Förderung von Menschen, insbesondere Selbstständigen, Einrichtungen, Therapeuten, Netzwerken, sowie von klein- und mittelständischen Unternehmen, die Angebote, Konzepte gemäß Absatz 1 entwickeln, anbieten und vertreten. Vernetzung und Zusammenarbeit mit allen, die den Verein und unser Gedankengut unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person, die die Vereinsziele (§ 2) unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung gegenüber dem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat und/oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Beitragshöhe wird für 1 Jahr festgelegt, geltend ab dem Termin der Festlegung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Verein und Vorstand

(1) Der Verein besteht aus mindestens 7 Gründungsmitgliedern.

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Vereinsmitgliedern und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt 2/5

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 1 Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse gemeinsam.

(6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterschreiben. Die Unterschrift(en) des/der nicht anwesenden Vorstände wird nachgeholt.

(7) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen, sie darf jedoch durch Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied darf höchstens eine Stimmbevollmächtigung übernehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Wahl der Kassenprüfer, Annahme des Kassenberichtes

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Benachrichtigungen der Mitglieder können auf elektronischem Wege oder per Post erfolgen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3/5

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter.

Holger Bräuning

Elke Süß

Kathrin Lauda

Jan Gruner

Ute Engelmann

Kerstin Schauder

Andrea Focker

Katrin Schröder-Iserhagen

Janina Schneider

Marion Scherber

Frank Freese

Bianka Sobolewski

Nachzeichnung:

Elisabeth Hösch am

Ute Feix am

Katrin Geißler am